

Aktenzeichen: 3 AZR 171/94
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 23. August 1994
- 3 AZR 171/94 -

I. Arbeitsgericht
Kiel

Urteil vom 17. Dezember 1992
- 2d Ca 2134/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 10. November 1993
- 2 (5) Sa 341/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung anderer Versorgungsleistung auf Betriebsrente

Gesetz:

BetrAVG §§ 1, 5

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 171/94

2 (5) Sa 341/93 Schleswig- Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. August 1994

U r t e i l

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der münd-
lichen Verhandlung vom 23. August 1994 durch den Vorsitzenden

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Beppler sowie die ehrenamtlichen Richter Großmann und Gebert für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 10. November 1993 - 2 (5) Sa 341/93 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 17. Dezember 1992 - 2 d Ca 2134/92 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

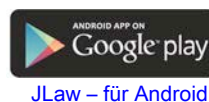
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten zusätzliche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung; er will nicht hinnehmen, daß die Beklagte eine Rente aus einer Direktversicherung in Höhe von 192,00 DM monatlich anrechnet.

Der Kläger, geboren am 18. April 1926, trat am 1. November 1960 als Bezirkskommissar in die Dienste der Beklagten. In dieser Stellung war er selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB.

Am 1. Juli 1975 wurde der Kläger Büroleiter und als solcher Arbeitnehmer der Beklagten. Am 31. Dezember 1985 trat der Kläger in den Vorruhestand.



Am 1. Mai 1989, mit Vollendung des 63. Lebensjahres, trat der Kläger in den Ruhestand. Seither bezieht er neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von der Beklagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die betriebliche Versorgung umfaßt eine Betriebsrente nach einem Versorgungswerk, eine gesonderte Pension aus einer zusätzlichen Direktversicherung in Höhe von 515,60 DM monatlich, die auf die Betriebsrente angerechnet wird, sowie eine weitere Rente aus einer Direktversicherung in Höhe von 192,00 DM monatlich, über deren Anrechnung gestritten wird.

Die zuletzt genannte Versicherungsleistung geht letztlich zurück auf die Tätigkeit des Klägers als Bezirkskommissar. Die Altersversorgung der Kommissare wurde über die "von den Bezirkskommissaren eingerichtete Versorgungskasse der Bezirkskommissare" durchgeführt. Es handelte sich bei dieser Einrichtung um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Pensionskasse). Mitglieder waren die Bezirkskommissare. Die Beiträge zur Kasse wurden jeweils zur Hälfte von den Kommissaren und der Beklagten aufgebracht. Im Falle der Auflösung sollte das Kassenvermögen nach Deckung der Kassenschulden an die Mitglieder ausgekehrt werden.

Diese Versorgungskasse der Bezirkskommissare wurde zum 1. Januar 1975 aufgelöst. An ihre Stelle trat eine "Gruppen-Pensionsversicherung der Bezirkskommissare", in die das Deckungskapital der Versorgungskasse eingebracht wurde. Mit Schreiben vom 12. Juli 1976 teilte die Beklagte dem Kläger mit:

"Am 30. Juni 1975 sind Sie als Bezirkskommissar
der B. ausgeschieden. Damals



wurde Ihnen der in die Versorgungskasse für die Bezirkskommissare eingebrachte Gesamtbeitrag in Höhe von 2.804,00 DM nicht erstattet, sondern Sie wurden weiterhin als beitragsfreies Mitglied der Versorgungskasse geführt.

Inzwischen wurde die Versorgungskasse der Bezirkskommissare aufgelöst und der Liquidationserlös jedes einzelnen Mitgliedes in die Gruppen-Pensionsversicherung der Bezirkskommissare eingebracht. Somit ging auch Ihr Anteil an der Versorgungskasse auf die Gruppen-Pensionsversicherung bei der P -Versicherung über. Damit ist für Sie der Bezug einer Rente im Invaliditätsfall bzw. im Fall der Pensionierung aus der Gruppen-Pensionsversicherung der Bezirkskommissare gewährleistet."

Nachdem der Kläger seine Stellung als Bezirkskommissar aufgegeben hatte und Arbeitnehmer der Beklagten geworden war (1. Juli 1975), nahm er an deren Versorgungswerk teil, das für alle vollbeschäftigten Arbeitnehmer im Innendienst galt. Hierin waren vorgesehen Ruhegeld, Witwen- und Waisenrente. Vorausgesetzt war eine mindestens zehnjährige Tätigkeit bei der Beklagten. Das Ruhegeld sollte nach zehn Dienstjahren 35 % betragen und dann um jährlich 2 % bzw. 1 % bis zu 75 % der ruhegeldfähigen Dienstbezüge ansteigen. Ruhegeldfähig war das letzte Gehalt nebst Jahreszuwendung. § 5 des Versorgungswerks sah folgendes vor:

"Erreichen die Leistungen der Sozialversicherung (Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie gesetzliche Unfallversicherung) und der Pensionsversicherung die in § 3 beschriebene Versorgung nicht, so gewährt die P in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Versorgung nach diesem Versorgungswerk."

§ 6 des Versorgungswerks regelt die Fälle der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegeldes, des Überschreitens der Gehaltsgrenze in der gesetzlichen Sozialversicherung und des Abschlusses einer befreienden Lebensversicherung. § 6 Abs. 4 lautete:



"Die Leistungen der Sozialversicherung, die aus den Beiträgen der Mitarbeiter und der P hervorgehen, werden voll angerechnet. Leistungen, die aus freiwilligen und Höherversicherungsbeiträgen der Mitarbeiter hervorgehen, werden dagegen nicht angerechnet."

§ 7 des Versorgungswerks enthält folgende Bestimmungen über die sogenannte Pensionsversicherung:

"§ 7

- (1) Die P hat für diejenigen Mitarbeiter, die der Pensionsversicherung angehören und mindestens zehn Jahre im Dienste der P stehen, sowie das 30. Lebensjahr vollenden, die Zahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in voller Höhe übernommen. Gehört ein Mitarbeiter der Pensionsversicherung nicht an, ist aus ihr ausgeschieden, verspätet eingetreten oder ist sie beitragsfrei gestellt worden, so wird bei der Anrechnung der Leistungen aus der Pensionsversicherung so gerechnet, als hätten er und die P vom Beginn der Versicherungsfähigkeit an ununterbrochen die Beiträge gezahlt und als stünden ihm die damit erzielten Leistungen aus der Pensionsversicherung zu.
- (2) Von den Leistungen aus der Pensionsversicherung werden diejenigen nicht angerechnet, die aus eigenen Beiträgen der Mitarbeiter nach Ablauf von zehn Jahren herrühren.
- (3) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionsversicherung behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Soweit für einen nach der Pensionsversicherung nicht versicherungsfähigen Mitarbeiter eine Kapitalversicherung abgeschlossen wird, an deren Beitragszahlung sich die P beteiligt, so wird der sich nach den gültigen Rententarifen ergebende Rentenwert einschließlich der Gewinnanteile anstelle der Leistungen aus der Pensionsversicherung auf das Ruhegeld nach diesem Versorgungswerk angerechnet."



Die Arbeitnehmerbeiträge für die ersten zehn Jahre hat der Kläger durch eine Einmalzahlung von 10.000,-- DM abgelöst. Seine Vordienstzeit als Bezirkskommissar wurde ihm angerechnet.

Als der Kläger zum 1. Mai 1989 in den Ruhestand trat, teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 30. März 1989 mit, er erhalte ab 1. Mai 1989 aus der Pensionsversicherung für die Angestellten ein monatliches Ruhegeld von 515,60 DM.

Zu der Versorgung der Bezirkskommissare hatte die Beklagte dem Kläger am 3. März 1982 folgenden Bescheid erteilt:

"Entsprechend Ihrer uns seinerzeit übersandten Einverständniserklärung sind Sie bei der P
-Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die zusätzliche Versorgung der Angestellten sowie der Besonderen Vereinbarung für die Gruppen-Pensionsversicherung der Bezirkskommissare versichert.

Sie erhalten als Anlage Ihren Versicherungsausweis, und wir bitten, diesen zu Ihren Unterlagen zu nehmen."

In dem diesbezüglichen Versicherungsschein heißt es:

"Versicherungsausweis Nr. (beitragsfrei)

Die P -Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein versichert den nachfolgend benannten Bezirkskommissar nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die zusätzliche Versorgung der Angestellten sowie der besonderen Vereinbarung für die Pensionsversicherung der Bezirkskommissare."

Nachdem der Kläger seine Ansprüche aus dieser Versorgung



geltend gemacht hatte, schrieb ihm die Beklagte am 6. Mai 1992:

"Rente aus der Gruppen-Pensionsversicherung
Nr.

Sehr geehrter Herr P ,

Ihrem Schreiben vom 27. 03. 1992 entsprechend erhalten Sie ab 01. 05. 1992 aus Ihrer obigen Gruppen-Pensionsversicherung der Bezirkskommissare eine auf das 66. Lebensjahr errechnete erhöhte Altersrente in Höhe von 192,00 DM monatlich."

Der Kläger hat geltend gemacht, den Vorschriften des Versorgungswerks sei nicht zu entnehmen, daß Versorgungsleistungen aus seiner früheren Tätigkeit als Bezirkskommissar angerechnet werden dürften. Weder die Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung als Gesamtversorgung noch die Anrechnungsklauseln sähen das vor. Anzurechnen seien nur Leistungen, die - wie die zusätzliche Pension der Angestellten - aus Tätigkeiten als Arbeitnehmer herrührten. Überdies seien die Zuwendungen, die die Beklagte für das Versorgungswerk der Bezirkskommissare geleistet habe, bei der Berechnung seines Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB angerechnet worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Monate Mai und Juni 1992 über die für diesen Zeitraum geleistete Betriebsrente von monatlich 1.569,92 DM brutto weitere 192,00 DM brutto für die Monate Juli, August, September, Oktober, November 1992 über die für diesen Zeitraum geleistete Betriebsrente von 1.530,94 DM brutto weitere 192,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf die sich ergebenden rückständigen Nettobeträge für den Zeitraum Mai bis November 1992 ab 3. Dezember 1992 zu zahlen und die aus der Gruppenversicherung Nr. 0179093 bei der Provinzial dem Kläger zu zahlenden Versicherungsleistungen von 192,00 DM



brutto auch zukünftig nicht auf die zu leistende Betriebsrente anzurechnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Die Anrechnung der Pension von 192,00 DM sei statthaft, weil sie auch die Hälfte derjenigen Aufwendungen erbracht habe, die der Versorgung der Bezirkskommissare gedient hätten. Gemäß § 7 des Versorgungswerks seien nur solche Leistungen anrechnungsfrei, die aus den Eigenbeiträgen der Mitarbeiter in den ersten zehn Jahren der Pensionsversicherung herrührten. Die Anrechnung scheitere nicht daran, daß die Beiträge für die Rente in Höhe von 192,00 DM monatlich aus einer Zeit stammten, in der der Kläger noch nicht Angestellter gewesen sei. Das angesammelte Kapital sei in die Pensionsversicherung überführt worden. Es treffe nicht zu, daß es sich bei der Versicherung für die Bezirkskommissare und der Versicherung für die Arbeitnehmer um zwei unterschiedliche Rentenbezugsquellen handele.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Die Beklagte ist nicht berechtigt, die dem Kläger zufließende Rente von 192,00 DM monatlich auf die Betriebsrente nach dem Versorgungswerk anzurechnen.



Maßgebliche Bestimmungen für die Anrechnung anderweitiger Versorgungsbezüge auf Leistungen nach dem Versorgungswerk sind die §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 2.

1. Die Beklagte meint, schon aus § 5 in Verbindung mit § 3 des Versorgungswerks ergebe sich eine Anrechnungsbefugnis: Die Gesamtversorgung dürfe die gestaffelten Höchstgrenzen von bis zu 75 % des ruhegehaltstfähigen Einkommens nicht übersteigen. Diese auch vom Berufungsgericht geteilte Auffassung trifft nicht zu. Die genannten Bestimmungen regeln nur die Höhe der nach dem Versorgungswerk erreichbaren Höchstgrenzen. Sie sagen nichts darüber aus, welche sonstigen Versorgungsleistungen bei der Ermittlung der Höchstgrenzen der Gesamtversorgung zu berücksichtigen sind und welche nicht.

2. Die Anrechnungsbefugnis folgt auch nicht aus § 6 Abs. 4 des Versorgungswerks. Diese Vorschrift betrifft nur Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, mögen diese auch auf freiwilliger Höherversicherung beruhen.

3. § 7 des Versorgungswerks betrifft die sogenannte Pensionsversicherung. Nach § 7 Abs. 2 werden von den Leistungen aus der Pensionsversicherung nur diejenigen nicht angerechnet, die aus eigenen Beiträgen der Mitarbeiter nach Ablauf von zehn Jahren herrühren. Alle anderen Leistungen aus der genannten Versicherung werden angerechnet. Die Leistung, um die es im vorliegenden Rechtsstreit geht, ist jedoch keine solche aus der in § 7 des Versorgungswerks genannten Pensionsversicherung. Sie ist zwar auch eine versicherungsförmige Leistung, aber eine Leistung aus



einer Versicherung, die auf die Tätigkeit des Klägers als Bezirkskommissar zurückgeht. Es handelt sich um eine eigene Rentenbezugsquelle. Die in § 7 des Versorgungswerks genannte Pensionsversicherung ist die zugunsten der Arbeitnehmer der Beklagten abgeschlossene Versicherung, die die Beklagte nach Ablauf von zehn Jahren allein finanzierte. Die Versicherung, deren Nichtanrechnung der Kläger verlangt, ist eine aus der ehemaligen Pensionskassenversorgung der Bezirkskommissare hervorgegangene Versicherung, zu der die Beklagte die Hälfte der Beiträge beisteuerte. Die monatliche Rente von 192,00 DM ist daher im Gegensatz zu der monatlichen Rente aus der Pensionsversicherung in Höhe von 515,60 DM nicht anrechenbar.

a) Die Beklagte hat zwar geltend gemacht, die Renten von 515,60 DM und 192,00 DM seien Leistungen aus ein und derselben Bezugsquelle, nämlich der Pensionsversicherung. Es treffe nicht zu, daß für den Kläger zwei verschiedene Versicherungen bestanden hätten. Diese Auffassung wird jedoch durch die vom Kläger vorgelegten Schreiben der Beklagten widerlegt. Für den Kläger gab es zwei verschiedene Lebensversicherungen, eine beitragsfrei gestellte Versicherung als Nachfolgeversicherung der Pensionskassenversicherung (Versorgungskasse), die ab 1. Mai 1992 eine Leistung von 192,00 DM erbringt und die Innendienstversicherung, die 515,60 DM erbringt und auf die Leistung nach dem Versorgungswerk angerechnet wird. Die Beklagte muß sich enthalten lassen, daß sie selbst genau dies dem Kläger schon zu Beginn seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer mitgeteilt hat, daß sie ferner für die fortgeführte Bezirkskommissarversicherung eine eigene Versicherungspolice ausgestellt hat und daß sie noch zum Zeitpunkt des



Rentenbezugs ebenfalls davon ausgegangen ist, dem Kläger stehe dieser Betrag unabhängig von der Pensionsversicherung für die In-
nendienstmitarbeiter zu. Tatsächlich werden dem Kläger zwei Ver-
sicherungsrenten gezahlt. Von der Existenz zweier verschiedener
Direktversicherungen zu Gunsten des Klägers ist auch das Beru-
fungsgericht zu Recht ausgegangen.

b) Eine Anrechnungsbefugnis lässt sich entgegen der Ansicht der
Beklagten auch nicht aus dem Ziel des Versorgungswerks ableiten,
den Mitarbeitern eine am letzten Einkommen orientierte Gesamtver-
sorgung zu verschaffen. Die Anrechnung anderer Versorgungsbezüge
auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kommt in den
Grenzen des Betriebsrentengesetzes (§ 5 Abs. 2, § 18 Abs. 1
Satz 1 a.E. BetrAVG) nur in Betracht, wenn die Anrechnung in der
betrieblichen Versorgungsordnung vorgesehen ist. Die Anrechnung
bedarf einer besonderen Rechtsgrundlage (ständige Rechtsprechung
des Senats, statt aller Urteil vom 16. August 1988 - 3 AZR
183/87 - AP Nr. 29 zu § 5 BetrAVG, zu I 2 der Gründe; Urteil vom
10. August 1993 - 3 AZR 69/93 - AP Nr. 41 zu § 1 BetrAVG Zusatz-
versorgungskassen, zu II 1 der Gründe, auch zur Veröffentlichung
in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Als Rechtsgrundlage kommt im Streitfall nur der erwähnte § 7
Abs. 2 des Versorgungswerks in Frage. Das Versorgungswerk der Be-
klagten regelt aber insgesamt nur die betriebliche Altersversor-
gung ihrer Mitarbeiter. Selbständige Handelsvertreter wie die Be-
zirkskommissare sind hier nicht erfasst. Der Kläger wurde auch
erst in die betriebliche Versorgung aufgenommen, nachdem sein



Rechtsverhältnis als Bezirkskommissar geendet hatte. Die Anrechnungsvorschrift soll solche Leistungen nicht erfassen, die der Kläger als ehemaliger Bezirkskommissar verdient hat, mag die Beklagte dazu auch Zuschüsse geleistet haben.

c) Sollten mit der Anwendungsvorschrift des § 7 Abs. 2 des Versorgungswerks - nach der Vorstellung der Beklagten - gleichwohl auch Versorgungsansprüche der Bezirkskommissare erfaßt werden, so muß sich die Beklagte entgegenhalten lassen, daß ihre Anrechnungsregeln nicht den Anforderungen genügen, die an die Klarheit einer solchen Klausel zu stellen sind: Der Versorgungsempfänger muß im voraus eindeutig erkennen können, welche Leistungen auf die betriebliche Altersversorgung angerechnet werden sollen. Er muß seine Versorgung einschätzen können. Unklarheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, der die Regelung geschaffen hat (ständige Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 5. September 1989 - 3 AZR 654/87 - AP Nr. 32 zu § 5 BetrAVG, zu 1 der Gründe). Die Anrechnungsklausel des § 7 Abs. 2 des Versorgungswerks rechtfertigt auch aus diesem Grunde die Anrechnung der monatlichen Rente von 192,00 DM nicht.

Dr. Heither

Griebeling

Bepler

Großmann

Gebert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)